



126/11

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. April 1999

NR.

651

Fehren; Genehmigung des Erschliessungsplanes Büsseracherstrasse; vom Dorfeingang bis zur Abzweigung Hauptstrasse

1. Einleitung

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Büsseracherstrasse, vom Dorfeingang bis zur Abzweigung Hauptstrasse, in Fehren, zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 3. März bis 1. April 1997 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen **9 Einsprachen** ein. Mit den Einsprechern konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprachen schriftlich zurückzogen.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplanes steht somit nichts mehr im Wege.

2. Beschluss

Der Erschliessungsplan Büsseracherstrasse, vom Dorfeingang bis zur Abzweigung Hauptstrasse (Situationsplan 1:500), in Fehren, wird genehmigt.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (4) PG/db (HRRBIPGVEP_Fehren.doc), mit 2 genehmigten Plänen

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach 1, mit 1 genehmigten Plan

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4232 Fehren, mit 1 genehmigten Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

